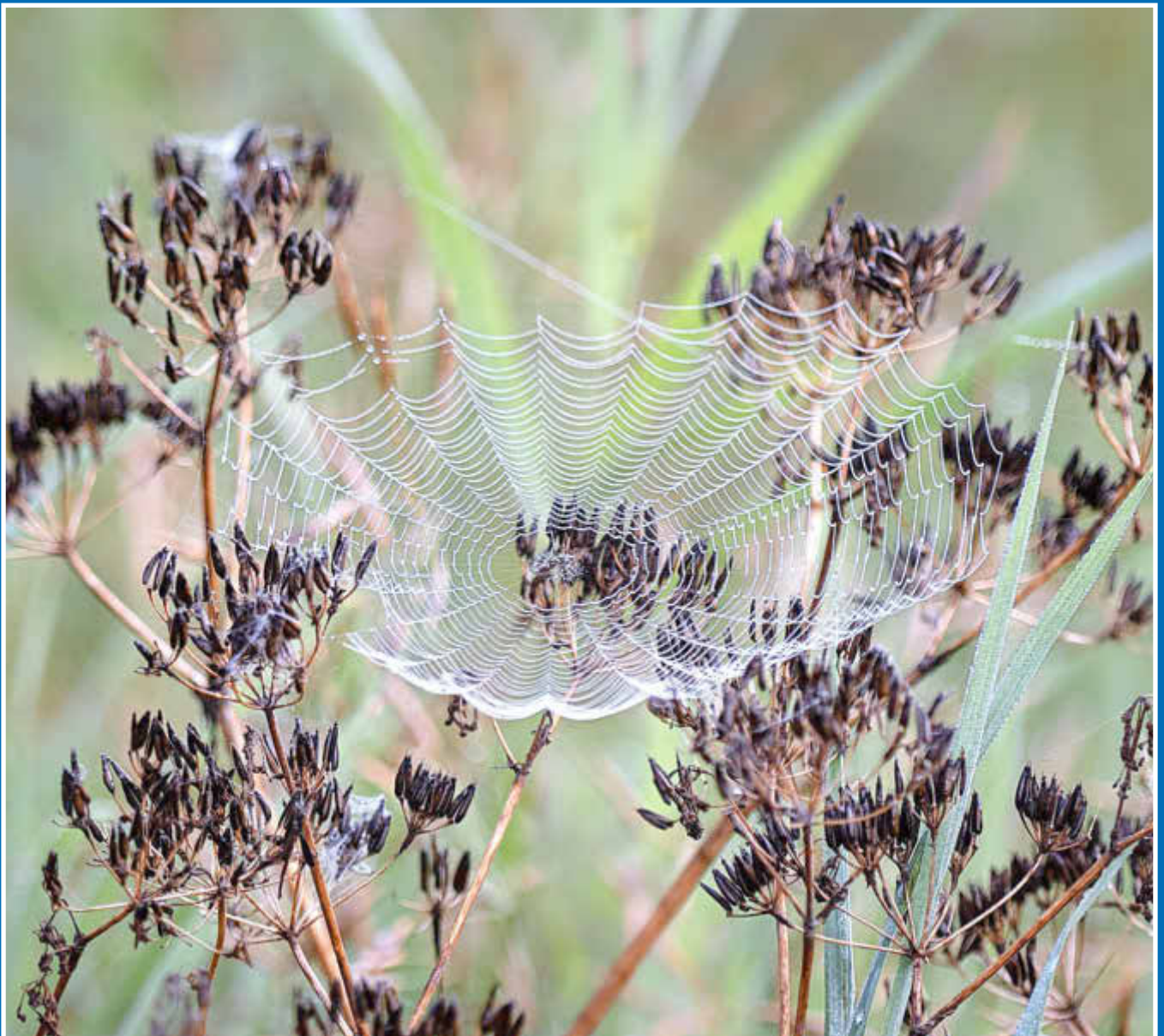




Informationen aus dem
Amt Kirchspielslandgemeinden Eider



Jahrgang 13
20. November 2020
Ausgabe 24



Flusslandschaft
Eider – Treene – Sorge

Fundsache

In der Gemeinde Tellingstedt wurde bei den Glascontainern ein Schlüsselbund gefunden.

Eigentumsansprüche können beim Amt KLG Eider, Bürgerbüro Tellingstedt, Teichstraße 1 in Tellingstedt (04836 990-44 oder 04836 990-88) geltend gemacht werden.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

Gemeinde Barkenholm



www.barkenholm.de

Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Barkenholm

am Montag, 30. November 2020, um 17:00 Uhr
im Sitzungsraum der Amtsverwaltung, Kirchspielschreiber-
Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich **nicht öffentlich** behandelt:
3. Belegprüfung 2013 - 2019

Öffentlich:

4. Jahresabschlüsse 2013 - 2019
5. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thies Friedrich

Ausschussvorsitzender

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/die Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Gemeinde Fedderingen

Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Fedderingen

am Montag, 23. November 2020, um 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider,
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Jahresabschlüsse 2013 - 2019
4. Eingabe und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Susanne Rettenberger

Vorsitzende

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/die Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Gemeinde Gaushorn

Bekanntmachung der Gemeinde Gaushorn

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn „ehemaliges Bundeswehrgelände“ für das Gebiet „nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld), östlich sowie südlich der Bundeswehr-Schießanlage und westlich der Gemeindegrenze Welmbüttel“ nach § 4 a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung des von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.10.2020 gebilligten Entwurfs des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn „ehemaliges Bundeswehrgelände“ für das Gebiet „nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld), östlich sowie südlich der Bundeswehr-Schießanlage und westlich der Gemeindegrenze Welmbüttel“ und die Begründung erfolgt vom

30.11.2020 bis 07.01.2021.

Aufgrund der derzeit bestehenden Situation ist das Verwaltungsgebäude des Amtes KLG Eider in 25779 Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, nur eingeschränkt betretbar. Für die Einsicht der Auslegungsunterlagen ist im Vorwege telefonisch ein Termin zu vereinbaren. Zur Abstimmung eines kurzfristigen Termins setzen Sie sich bitte mit Herrn Maaßen (Telefon: 04836 990-19 oder per E-Mail Hans.Maassen@amt-eider.de) in Verbindung.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die Planunterlagen auch über die Internetseite des Amtes KLG Eider/Bürgerservice/Aktuelle Verfahren Bauleitplanung (BOB) einsehbar sind.

Stellungnahmen können auch per E-Mail an info@amt-eider.de gesendet werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-eider.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Es liegen zusätzlich zu den Bauleitplanunterlagen (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1: Plan und Begründung) folgende Arten umweltbezogener Unterlagen und Informationen aus:

Der Umweltbericht behandelt im Rahmen der Planbegründung insbesondere die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander. Durch die Flächenversiegelung sind beim Schutzgut Boden/Fläche erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Für die übrigen Schutzgüter werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Im Zuge der Umweltprüfung wird aufgezeigt, dass Eingriffe durch Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich kompensiert werden können.

Folgende weitere umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- ‚Fachbeitrag Artenschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn „ehemaliges Bundeswehrlager“‘ zur Berücksichtigung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung
- ‚FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn „ehemaliges Bundeswehrlager“‘ zur Überprüfung der Verträglichkeit der Bauleitplanung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ‚Wald bei Welmbüttel‘
- ‚Biotoptypenkarte‘ zur Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen sind bislang eingegangen:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Kreis Dithmarschen, Untere Forstbehörde, Archäologisches Landesamt, Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH, AG-29, Bürger zu den Themen

Struktur des Umweltberichtes (Anlage 1 zum BauGB), Vorgaben für den Umweltbericht, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen, Sicherung der Lagernutzung, Sicherung des Durchführungs- und Nutzungskonzeptes;

Nutzung des Gebietes, Kritik der Lagernutzung, Neubau und Rückbau, Ableitung der zulässigen Grundfläche und der Überschreitung der zulässigen Grundfläche, Festsetzung von Baugrenzen, keine baulichen Veränderungen im Plangebiet, Umschlagsfrequenz der Güter und praktische Sicherung, Ausschluss von Reparaturen, Lage zwischen gesetzlich geschützten Biotopen, Flächen des Schwerpunktbereichs des landesweiten Biotopverbundes, Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem gemäß Landschaftsplan Welmbüttel, Zielsetzung der örtlichen Landschaftsplanung, Durchführung einer Biotopkartierung, Festsetzung von Baulinie, zulässiger Grundfläche, Überschreitung der zulässigen Grundfläche, Baugrenze im Waldschutzstreifen, Erforderlichkeit einer Waldumwandlungsgenehmigung, Pufferfunktion des Waldes zum FFH-Gebiet, Umfang der FFH-Verträglichkeitsprüfung;

Löschwasservolumenstrom, Entfernung der Löschwasserentnahmestellen, Erschließung von Löschwasserentnahmestellen, Nachweis der Brandbelastung; Antrag auf Erstaufforstung, Unterschreitung des Waldabstandes, Antrag auf Waldumwandlung, Vollständigkeit eines Waldantrages, Waldabstand bei Nutzung nur für Übungszwecke; Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale, Auffinden von Kulturdenkmälern; Ableitung von Schmutzwasser, Ableitung von Oberflächenwasser, Abpufferung von Starkregenereignissen;

Untersuchung auf aktuelle Nutzung von Fledermäusen, Konfliktvermeidung gemäß § 44 BNatSchG, Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen, Einhaltung der umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung; Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

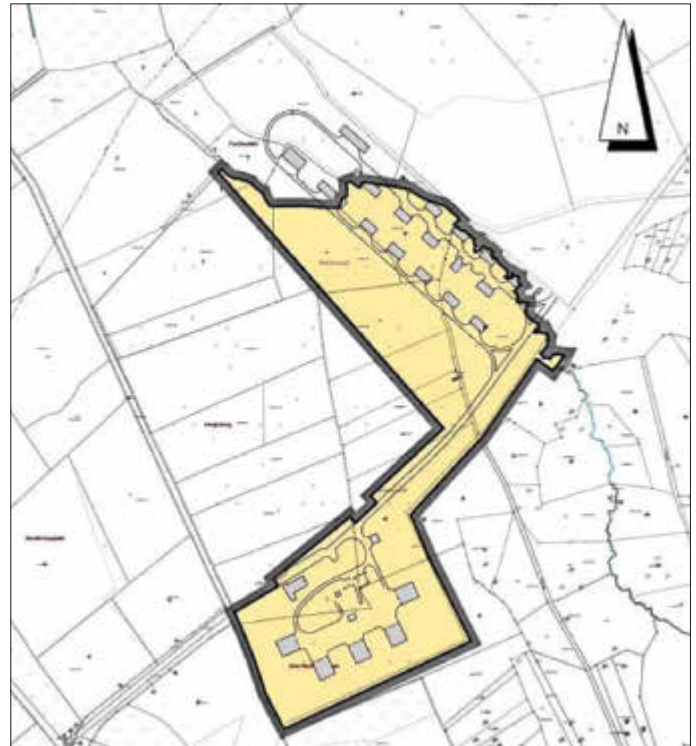
Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hennstedt, den 06.11.2020

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Hans Maaßen

Veröffentlicht im Info-Blatt Nr. 24 des Amtes KLG Eider am 20.11.2020



Gemeinde Glüsing

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Glüsing

Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Glüsing (Asphaltmischwerk) für das Gebiet „südlich der Straße Glüsinger Bergen (L 149), westlich der Straße Bergkoppeln und südöstlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schalkholz“

Die Gemeinde Glüsing beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 (Asphaltmischwerk) für das Gebiet „südlich der Straße Glüsinger Bergen (L 149), westlich der Straße Bergkoppeln und südöstlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schalkholz“

Gemäß § 3 Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Gemeinde Glüsing lädt daher alle an der Bauleitplanung Interessierten (hierzu zählen nicht nur Erwach-

sene sondern auch Kinder und Jugendliche) zu einer öffentlichen Versammlung am

**Montag, den 07. Dezember 2020, um 19:00 Uhr,
in ehem. Witt's Gasthof in Glüsing**

ein.

Im Rahmen dieser Versammlung wird nach Darlegung der Ziele und Zwecke der Planvorstellungen der Gemeinde Glüsing jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Erste Planungsunterlagen können bei dieser Versammlung eingesehen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Bürgerbeteiligung nur einmal durchgeführt wird. Nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung schließt sich dann das öffentliche Auslegungsverfahren an, in dem ebenfalls Anregungen von jedermann vorgebracht werden können.

Hennstedt, 04.11.2020

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Gez. Hans Maaßen

Veröffentlicht im Info-Blatt Nr.: 24 des Amtes KLG Eider am 20.11.2020

Satzung der Gemeinde Glüsing über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.01.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen ver-

steuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	16,00 €
für den 2. Hund	31,00 €
für jeden weiteren Hund	51,00 €
für den 1. Hund nach § 4	128,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	128,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunde
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Barkenholm über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Glüsing, den 20.01.2020

gez. Rink

Die Bürgermeisterin

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Niels Vogt

Veröffentlich im Info-Blatt am 20.11.2020.

Gemeinde Hemme



Satzung der Gemeinde Hemme über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2**Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4**Gefährliche Hunde**

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5**Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	60,00 €
für den 1. Hund nach § 4	165,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	490,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schauspielern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7**Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8**Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
- Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.#

§ 13

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten

verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberrin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hemme über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Hemme, den 27.11.2019

gez. Witt

Der Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Niels Vogt

Veröffentlich im Info-Blatt am 20.11.2020.

Ortsentwicklungskonzept für die Gemeinde Hemme und die Kirchengemeinde St. Marien zu Hemme



Einladung zur Zukunftswerkstatt

am 18. November, 19:00 bis ca. 21:00 Uhr,
in der Scheune von Bürgermeister Hans-Peter Witt

Die Gemeinde Hemme und die Kirchengemeinde St. Marien zu Hemme erarbeiten mit Unterstützung des Büros CONVENT Mensing ein Ortsentwicklungskonzept (OEK). Im Fokus steht der Ortsteil um das Feuerwehrgerätehaus und die Kirche an der Dorfstraße.

Im OEK werden Maßnahmen zur Aufwertung und Ausprägung eines Ortsmittelpunktes erarbeitet - vor allem durch eine Erweiterung des Feuerwehrgebäudes zu einem multifunktionalen Treffpunkt für die Dorfgemeinschaft, z. B. für Sitzungen von Gemeindevertretung und Vereinen und für größere Dorf-Veranstaltungen. In Hemme gibt es ein lebendiges Dorfleben, das wesentlich von Feuerwehr, Kirche und Vereinen getragen wird - nun soll dafür ein neues Zuhause entwickelt werden. Zudem geht es darum, auch die anderen drei Ortsteile lebenswert zu erhalten - mit gemeinsamer Identität.

- **Auf der Zukunftswerkstatt wollen wir Ihnen den Stand des OEK und die bisherigen Projektideen vorstellen und sind gespannt auf Ihre Meinung und ihre Vorschläge für weitere Maßnahmen!**
- **Zudem präsentieren wir die Ergebnisse der jüngst durchgeführten Befragung.**

Angesichts der momentanen Corona-Situation müssen wir unter Beachtung der geltenden Hygiene-Regelungen die Teilnahme auf 50 Personen begrenzen.

- **Bitte melden Sie sich daher bei Ihrem Bürgermeister Hans-Peter Witt zur Werkstatt an:**
Per E-Mail an witthp@gmx.de oder per Telefon unter 04837 9023570.

Vielen Dank!

Herausgeber: Lenkungsgruppe Ortsentwicklungskonzept in Zusammenarbeit mit CONVENT Mensing. Das Ortsentwicklungskonzept wird gefördert im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz mit Mitteln des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein.



Gemeinde Hollingstedt



www.hollingstedt-dithmarschen.de

Satzung der Gemeinde Hollingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs.

1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	41,00 €
für jeden weiteren Hund	61,00 €
für den 1. Hund nach § 4	160,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	328,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.

- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere

gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgreicher Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hollingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Hollingstedt, den 17.12.2019

gez. Paulsen

Der Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Niels Vogt

Veröffentlich im Info-Blatt am 20.11.2020.

Gemeinde Karolinenkoog



Satzung der Gemeinde Karolinenkoog über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	15,00 €
für den 2. Hund	30,00 €
für jeden weiteren Hund	60,00 €
für den 1. Hund nach § 4	125,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	490,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunde
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate

in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11

Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDStG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das

Urteil rechtskräftig geworden ist.

(4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hund wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
- § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
- § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Karolinenkoog über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Karolinenkoog, den 12.03.2020

gez. *Schmidt-Wiborg*

Der Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

Niels Vogt

Veröffentlichung im Info-Blatt am 20.11.2020.

Gemeinde Kleve



www.kleve-dithmarschen.de

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Kleve

am Dienstag, 1. Dezember 2020, um 19:30 Uhr

in der Gaststätte Dithmarscher Hof,

Hauptstraße 19, 25779 Kleve

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 12 der letzten Sitzung vom 31.08.2020
3. Mitteilungen
4. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
5. Willkommensgeschenk beitragsfreies Jahr Kita Kleve
6. Bau- und Wegeangelegenheiten
7. Eingaben und Anfragen

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich **nicht öffentlich** behandelt:

8. Personalangelegenheiten; Einstellung eines Gemeindarbeiters
9. Grundstückangelegenheiten
- 9.1. Grundstücksangelegenheiten hier: Genehmigung eines Geschäftsraummietvertrages
- 9.2. Grundstücksangelegenheiten - Genehmigung eines Kaufvertrages

Öffentlich:

10. Bekanntgabe der in nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Thomas Schittkowski*

Bürgermeister

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/der Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Gemeinde Lunden



Einziehung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Lunden

Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 I des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lunden vom 30.09.2020 die nachstehende Verkehrsfläche, Flur 12, Flurstück 123/1, Gemarkung Lunden, teilweise (siehe anliegenden Kartenauszug) eingezogen.

Die Einziehung dieses Straßenabschnitts wird hiermit nach § 6 II des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein öffentlich bekannt gegeben.



**Die nächste Ausgabe
erscheint
am 4. Dezember 2020.**

Stellenausschreibung



Medizinische Fachangestellte/ Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w/d)

in Voll- und Teilzeit

In der kommunalen Eigeneinrichtung Ärztezentrum Lunden bieten wir seit Mai 2019 das gesamte Leistungsspektrum einer Hausärztlichen Praxis. Parallel bereiten wir den für 2021 geplanten Umzug in das neu zu bauende Gesundheitszentrum Lunden vor.

Gemeinsam mit einem dynamischen Team aus zwei Ärzten, drei MFA und der Geschäftsführung bauen Sie die Praxis weiter auf und arbeiten eigenverantwortlich an der Versorgung unserer Patienten.

Sie passen zu uns, wenn Sie ...

- über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung verfügen
- gutes Fachwissen und eine eigenverantwortliche Arbeitsweise mitbringen
- Freude am Beruf und am Umgang mit Patienten haben
- sich beim Aufbau eines interdisziplinären Gesundheitszentrum einbringen wollen

Wir bieten Ihnen ...

- Unbefristetes Arbeitsverhältnis mit tariflicher Vergütung
- Modernes Arbeitsumfeld
- Ein eingespieltes Team mit flachen Hierarchien
- Die Möglichkeit, sich fachlich weiterzubilden

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Ärztezentrum Lunden gGmbH
z. H. Herrn Mike Pahnke
Nordbahnhofstraße 7, 25774 Lunden
Tel.: 04551 9999280
E-Mail: mike.pahnke@aegnord.de

IMPRESSUM:

Bürgerzeitung mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsverwaltung
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.000 Exemplare, Erscheinung: 14-täglich

Im Bedarfsfall können Einzelstücke durch den Verlag erworben werden. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Gemeinde Pahlen

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Pahlen

am Montag, 30. November 2020, um 19:00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus, Mühlenberg 45, 25794 Pahlen

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschriften Nr. 23 und 24 der letzten Sitzungen am 12.10.2020
3. Mitteilungen
4. Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2019
5. Anschaffung eines E-Fahrzeuges für das Projekt Lebens(T)raum Eider; Beschluss über die Beantragung von Fördermitteln und die Bereitstellung von Eigenmitteln
6. Anschaffung von Turn-/Sportbeuteln
7. Anschaffung neuer Weihnachtsbeleuchtung
8. Zuschuss für die Absolvierung eines Schwimmkurses
9. Einnahme- und Ausgaberechnung über das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Pahlen-Dörpling
 - 9.1. Haushaltsjahr 2017
 - 9.2. Haushaltsjahr 2018
 - 9.3. Haushaltsjahr 2019
10. Einnahmen- und Ausgabenplan über das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Pahlen-Dörpling
 - 10.1. Haushaltsjahr 2018
 - 10.2. Haushaltsjahr 2019
 - 10.3. Haushaltsjahr 2020
 - 10.4. Haushaltsjahr 2021
11. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
12. Erstellung eines energetischen Quartierskonzeptes; Beschluss über die Beantragung von Fördermitteln und die Bereitstellung des Eigenanteiles, Bildung einer Lenkungsgruppe
13. Straßen- und Wegeangelegenheiten
14. Eingaben und Anfragen

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich **nicht öffentlich** behandelt:

15. Vertragsangelegenheiten
 - 15.1. Anpassung eines Mietvertrages
 - 15.2. Genehmigung eines Kaufvertrages

Öffentlich:

16. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Thorsten Reepenn*

Bürgermeister

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/der Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.



Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Zukunft der Gemeinde Tellingstedt

am Montag, 30. November 2020, um 19:00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus, Am Markt 16, 25782 Tellingstedt

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 01.09.2020
3. Mitteilungen
4. Sachstandsbericht zur Baumaßnahme „Klärwerk“
5. Sachstandsbericht zum Breitbandausbau
6. Zuwegung vom Baugebiet B 16 zur Westerborstelstraße
7. Sachstandsbericht zur Sanierung der Brücke in der Norderstraße
8. Sachstandsbericht zum Regenrückhaltebecken in der Straße Uhlenbusch
9. Sanierung der Beregnungsanlage auf dem Sportplatz in der Bahnhofstraße
10. Auftragserteilung für Unterhaltungsmaßnahmen auf dem Sportplatz in der Bahnhofstraße
11. Anschaffung eines Gemeindetreckers
12. Anschaffung von Mährobotern
13. Einrichtung eines Halteverbotes in der Husumer Straße/Hauptstraße
14. Verkauf von Ausstattungsgegenständen des Schwimmbades, z. B. der Rutsche
15. Erlass einer Satzung „Gestaltung von Vorgärten“
16. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fritz Börger

Ausschussvorsitzender

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/der Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Gemeinde Welmbüttel

<http://welmbuettel.blogspot.com>

Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Welmbüttel

am Dienstag, 24. November 2020, um 19:00 Uhr
im Sitzungsraum der Amtsverwaltung,
Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 12.05.2020
3. Mitteilungen

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss **nicht öffentlich** behandelt:

4. Belegprüfung 2013 - 2019

Öffentlich:

5. Jahresabschlüsse 2013 - 2019
6. Eingaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heinke Schettiger

Vorsitzende

Zur Einhaltung der Vorgaben nach der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der aktuellen Fassung muss die Anzahl der für die Öffentlichkeit bereitgestellten Besucherplätze ggfls. den räumlichen Gegebenheiten des Sitzungsortes angepasst werden. Die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Besucher*innen trägt die/der Vorsitzende. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird beim Betreten und Verlassen des Sitzungsortes empfohlen.

Bekanntmachung der Gemeinde Welmbüttel

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel für das Gebiet „nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld), östlich der Gemeindegrenze Gaushorn und 400 m südlich des Moores in Welmbüttel“ nach § 4 a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung des von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.10.2020 gebilligten Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel für das Gebiet „nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld), östlich der Gemeindegrenze Gaushorn und 400 m südlich des Moores in Welmbüttel“ und die Begründung erfolgt vom

30.11.2020 bis 07.01.2021

Aufgrund der derzeit bestehenden Situation ist das Verwaltungsgebäude des Amtes KLG Eider in 25779 Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, nur eingeschränkt betretbar. Für die Einsicht der Auslegungsunterlagen ist im Vorwege telefonisch ein Termin zu vereinbaren. Zur Abstimmung eines kurzfristigen Termins setzen Sie sich bitte mit Herrn Maaßen (Telefon: 04836 990-19 oder per E-Mail Hans.Maassen@amt-eider.de) in Verbindung.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die Planunterlagen auch über die Internetseite des Amtes KLG Eider/Bürgerservice/Aktuelle Verfahren Bauleitplanung (BOB) einsehbar sind.

Stellungnahmen können auch per E-Mail an info@amt-eider.de gesendet werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-eider.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Es liegen zusätzlich zu den Bauleitplanunterlagen (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8: Plan und Begründung) folgende Arten umweltbezogener Unterlagen und Informationen aus:

Der Umweltbericht behandelt im Rahmen der Planbegründung insbesondere die Schutzgüter Biotop, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander. Durch die Flächenversiegelung sind beim Schutzgut Boden/Fläche erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Für die übrigen Schutzgüter werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Im Zuge der Umweltprüfung wird aufgezeigt, dass Eingriffe durch Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich kompensiert werden können. Folgende weitere umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- ‚Fachbeitrag Artenschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn „ehemaliges Bundeswehrlager“ zur Berücksichtigung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung
- ‚FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn „ehemaliges Bundeswehrlager“ zur Überprüfung der Verträglichkeit der Bauleitplanung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ‚Wald bei Welmbüttel‘
- ‚Biotoptypenkarte‘ zur Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen sind bislang eingegangen:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Kreis Dithmarschen, Untere Forstbehörde, Archäologisches Landesamt, Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH, AG-29, Bürger

zu den Themen

Struktur des Umweltberichtes (Anlage 1 zum BauGB), Vorgaben für den Umweltbericht, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen, Sicherung der Lagernutzung, Sicherung des Durchführungskonzeptes;

Nutzung des Gebietes, Kritik der Lagernutzung, Neubau und Rückbau, Ableitung der zulässigen Grundfläche und der Überschreitung der zulässigen Grundfläche, Festsetzung von Baugrenzen, keine baulichen Veränderungen im Plangebiet, Umschlagsfrequenz der Güter und praktische Sicherung, Ausschluss von Reparaturen, Lage zwischen gesetzlich geschützten Biotopen, Flächen des Schwerpunktbereichs des landesweiten Biotopverbundes, Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem gemäß Landschaftsplan Welmbüttel, Zielsetzung der örtlichen Landschaftsplanung, Durchführung einer Biotoptypenkartierung, Festsetzung von Baulinie, zulässiger Grundfläche, Überschreitung der zulässigen Grundfläche, Baugrenze im Waldschutzstreifen, Erforderlichkeit einer Waldumwandlungsgenehmigung, Pufferfunktion des Waldes zum FFH-Gebiet, Umfang der FFH-Verträglichkeitsprüfung;

Löschwasservolumenstrom, Entfernung der Löschwasserentnahmestellen, Erschließung von Löschwasserentnahmestellen, Nachweis der Brandbelastung; Antrag auf Erstaufforstung, Unterschreitung des Waldabstandes, Antrag auf Waldumwandlung, Vollständigkeit eines Waldantrages, Waldabstand bei Nutzung nur für Übungszwecke;

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale, Auffinden von Kulturdenkmälern;

Ableitung von Schmutzwasser, Ableitung von Oberflächenwasser, Abpufferung von Starkregeneignissen;

Untersuchung auf aktuelle Nutzung von Fledermäusen, Konfliktvermeidung gemäß § 44 BNatSchG, Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen, Einhaltung der umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung;

Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht

kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hennstedt, den 06.11.2020

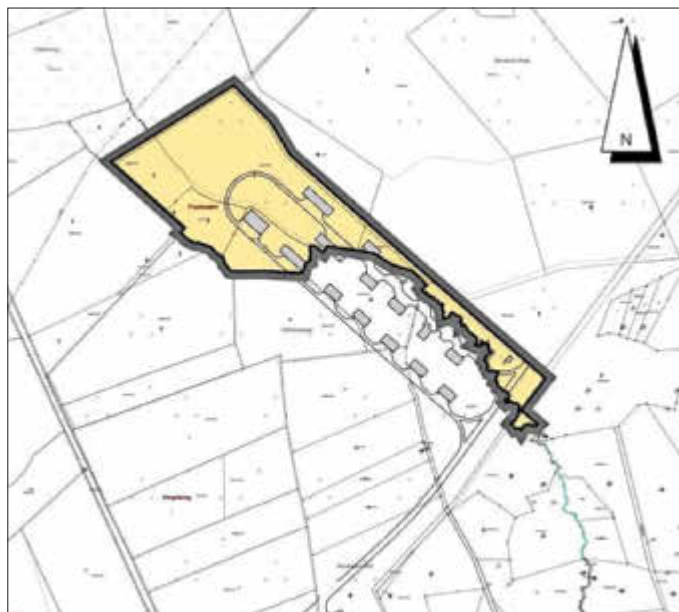
Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

gez. Hans Maaßen

Veröffentlicht im Info-Blatt Nr. 24 des Amtes KLG Eider am 20.11.2020



Bekanntmachung der Gemeinde Welmbüttel

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welmbüttel für das Gebiet „nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld), östlich der Gemeindegrenze Gaushorn und 400 m südlich des Moores in Welmbüttel“ nach § 4 a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung des von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.10.2020 gebilligten Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welmbüttel für das Gebiet „nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld), östlich der Gemeindegrenze Gaushorn und 400 m südlich des Moores in Welmbüttel“ und die Begründung erfolgt vom

30.11.2020 bis 07.01.2021

Aufgrund der derzeit bestehenden Situation ist das Verwaltungsgebäude des Amtes KLG Eider in 25779 Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, nur eingeschränkt betretbar. Für die Einsicht der Auslegungsunterlagen ist im Vorwege telefonisch ein Termin zu vereinbaren. Zur Abstimmung eines kurzfristigen Termins setzen Sie sich bitte mit Herrn Maaßen (Telefon: 04836 / 990-19 oder per E-Mail Hans.Maassen@amt-eider.de) in Verbindung.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die Planunterlagen auch über die Internetseite des Amtes KLG Eider / Bürgerservice / Aktuelle Verfahren Bauleitplanung (BOB) einsehbar sind.

Stellungnahmen können auch per E-Mail an info@amt-eider.de gesendet werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-eider.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Es liegen zusätzlich zu den Bauleitplanunterlagen (4. Änderung des Flächennutzungsplanes: Plan und Begründung) folgende Arten umweltbezogener Unterlagen und Informationen aus:

Der Umweltbericht behandelt im Rahmen der Planbegründung insbesondere die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander. Durch die Flächenversiegelung sind beim Schutzgut Boden/Fläche erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Für die übrigen Schutzgüter werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Im Zuge der Umweltprüfung wird aufgezeigt, dass Eingriffe durch Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich kompensiert werden können.

Folgende weitere umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Fachbeitrag Artenschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn „ehemaliges Bundeswehrlager“ zur Berücksichtigung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung
- „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn „ehemaliges Bundeswehrlager“ zur Überprüfung der Verträglichkeit der Bauleitplanung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ‚Wald bei Welmbüttel‘
- ‚Biotoptypenkarte‘ zur Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen sind bislang eingegangen:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Kreis Dithmarschen, Untere Forstbehörde, Archäologisches Landesamt, Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH, AG-29, Bürger

zu den Themen

Struktur des Umweltberichtes (Anlage 1 zum BauGB), Vorgaben für den Umweltbericht, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen, Sicherung der Lagernutzung, Sicherung des Durchführungs- und Nutzungskonzeptes;

Nutzung des Gebietes, Kritik der Lagernutzung, Neubau und Rückbau, Ableitung der zulässigen Grundfläche und der Überschreitung der zulässigen Grundfläche, Festsetzung von Baugrenzen, keine baulichen Veränderungen im Plangebiet, Umschlagsfrequenz der Güter und praktische Sicherung, Ausschluss von Reparaturen, Lage zwischen gesetzlich geschützten Biotopen, Flächen des Schwerpunktbereichs des landesweiten Biotopverbundes, Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem gemäß Landschaftsplan Welmbüttel, Zielsetzung der örtlichen Landschaftsplanung, Durchführung einer Biotoptypenkartierung, Festsetzung von Baulinie, zulässiger Grundfläche, Überschreitung der zulässigen Grundfläche, Baugrenze im

Waldschutzstreifen, Erforderlichkeit einer Waldumwandlungsgenehmigung, Pufferfunktion des Waldes zum FFH-Gebiet, Umfang der FFH-Verträglichkeitsprüfung;

Löschwasservolumenstrom, Entfernung der Löschwasserentnahmestellen, Erschließung von Löschwasserentnahmestellen, Nachweis der Brandbelastung;

Antrag auf Erstaufforstung, Unterschreitung des Waldabstandes, Antrag auf Waldumwandlung, Vollständigkeit eines Waldantrages, Waldabstand bei Nutzung nur für Übungszwecke;

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale, Auffinden von Kulturdenkmälern;•Ableitung von Schmutzwasser, Ableitung von Oberflächenwasser, Abpufferung von Starkregenereignissen;

Untersuchung auf aktuelle Nutzung von Fledermäusen, Konfliktvermeidung gemäß § 44 BNatSchG, Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen, Einhaltung der umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung; Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hennstedt, den 06.11.2020

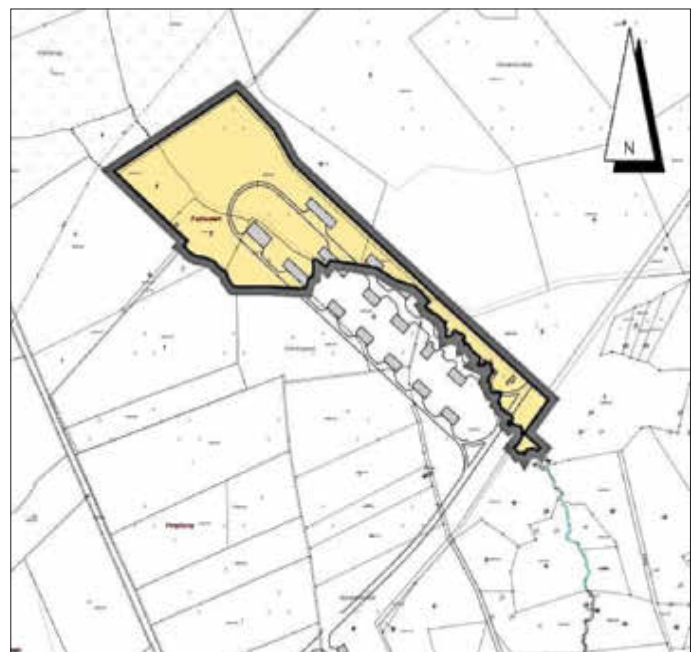
Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

gez. Hans Maaßen

Veröffentlicht im Info-Blatt Nr. 24 des Amtes KLG Eider am 20.11.2020





Ev.-Luth. St. Martins-Kirchengemeinde Tellingstedt



Marie, Marie

Marie, ein Sonnenkind von knapp drei Jahren es wird, in seinem hoffentlich sehr langen Leben, bestimmt viel Gutes aber auch Schlechtes erfahren.

Die Schule sie steht dir noch bevor, drum rat ich dir, habe dort immer ein offenes Ohr.

Denn ohne Bildung, ohne Wissen wirst du in vielen Situationen passen müssen.

Doch lebe erst dein Kinderleben, weil alles andere sich von selbst dann wird ergeben.

Wenn du dann größer wirst und älter, dann wächst auch alles andere mit dir mit.

Der Verstand, die Ansprüche, die Ziele, sowie auch die Erfahrung.

Das alles richtig einzuordnen ist nicht so leicht, wenn du es schaffst, dann hast du viel erreicht.

So wünsch ich dir in deinem Leben, es möge dir, alles was du dir von ihm erhoffst auch wirklich wird gegeben.

Vor allem viel Freude und viel Harmonie

Viel Glück

- kleine Marie -

Kirchenseite

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt



Gottesdienste und Veranstaltungen November 2020

So., 22.11.2020

10:00 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag * Pastor Rust
 11:30 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag * Pastor Rust
**Beide Gottesdienste finden vorrangig für die Angehörigen der Verstorbenen des Kirchenjahres und nur mit vorheriger telefonischer Anmeldung im Kirchenbüro statt.*

In beiden Gottesdiensten werden die Namen der im vergangenen Kirchenjahr Verstorbenen verlesen.

So., 29.11.2020

10:00 Uhr Pfadfindergottesdienst Pastor Rust und Pia Carstens

So., 06.12.2020

10:00 Uhr Gottesdienst Pastor Rust

Wir bitten darum, während der Gottesdienste die üblichen Hygiene- und Veranstaltungsregeln einzuhalten.

Aktuelle Termine und Hinweise finden Sie auf unserer Homepage www.kirche-hennstedt.de

Regelmäßige Gruppen:

Kirchenstammtisch: der nächste Kirchenstammtisch findet **voraussichtlich** - je nach Verlauf der politischen Entscheidungen - im Anschluss an den Gottesdienst am 06.12.2020 im Veranstaltungszentrum „Inne Merrn“ statt.

Montags: St. Secundus Chor und Blockflötengruppen
 Gruppenleitung und Infos: Kent Pegler von Thun Telefon 0175 4527074

Letzter Mittwoch im Monat: Evangelische Frauenhilfe - derzeit im Inne Merrn
 Gruppenleitung und Infos: Sigrid Hagemann Telefon 04836 1508

Freitags: St. Secundus Pfadfinder
 Gruppenleitung und Infos: Pia Carstens Telefon 0175 9318813

Gottesdienste und Termine

Öffnungszeiten des Kirchenbüros:

Neben der telefonischen Erreichbarkeit (montags, dienstags, freitags 10:00 - 12:00 Uhr und donnerstags 15:00 - 17:00 Uhr) sind wir auch gerne persönlich für Sie da:

Dienstag	10:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	15:00 - 17:00 Uhr

Die Hygiene- und Veranstaltungsregeln für unsere Gottesdienste werden in unseren Schaukästen bekanntgegeben. Um die Hygienevorschriften einhalten zu können, bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter Angabe der Personenzahl, Name und Telefonnummer im Kirchenbüro (Telefonnummer 04838 385).

Desinfektionsmittel stehen in der Kirche zur Verfügung. Das Betreten unserer Kirche ist nur mit einem Mund-Nase-Schutz möglich. Während des Gottesdienstes kann auf den Mundschutz verzichtet werden.

Vielen Dank im Voraus!

St. Martins-Kirche

So., 23.11.

Am **Ewigkeitssonntag** finden vier Gottesdienste in der St. Martins-Kirche statt. Eingeladen wurden alle Trauerfamilien. *(Bitte beachten Sie die nebenstehenden Informationen zum Ewigkeitssonntag)*

So., 29.11.

19:00 Kerzenandacht Prädikantin Renate Karstens mit musikalischer Begleitung von Familie Weisz



Informationen zum Ewigkeitssonntag

Am Ewigkeitssonntag werden vier Gottesdienste in der St. Martins-Kirche stattfinden. Eingeladen wurden die Trauerfamilien, die in den letzten Monaten von einem Menschen Abschied nehmen mussten. Wenn auch Sie an einem Gottesdienst teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte im Kirchenbüro (04838-385).

Die Kirche wird an diesem Tag auch auf den **Friedhöfen der Dörfer Wrohm und Dellstedt** präsent sein. Über ihnen werden Lieder des Trostes und der Hoffnung gespielt. Ein kleines Bläserensemble aus der Kirchengemeinde wird dort für jeweils etwa 20 Minuten spielen. Auf dem Wrohmer Friedhof wird das am frühen Nachmittag sein, auf dem Dellstedter Friedhof am Nachmittag und auf dem Tellingstedter Friedhof werden die Choräle am Vormittag erklingen. Wenn Sie zu der Zeit vielleicht gerade bei dem Grab Ihres Angehörigen sind, werden Sie die Musik hören.

Am Samstag, 21.11., zwischen 10:00 – 16:00 Uhr wird die St. Martins-Kirche für eine persönliche **Stille-Zeit** geöffnet sein. Sie können dort etwas verweilen, eine Kerze anzünden, ein Gebet sprechen. Die Kirche kann durch den Seiteneingang am Südchiff – nicht über das Hauptportal – betreten werden.

Ihre Pastoren
 Rüdiger Burzeya und Pauls Plate

Kirchengemeinde Delve

Gottesdienste

Bitte voranmelden unter 04803-6146

22.11.20

14:00 Uhr

Ewigkeitssonntag
Pastor J. Denke

29.11.20

11:00 Uhr

Gottesdienst zu 1. Advent
Pastor J. Denke

Es sind die derzeit gültigen Hygienebestimmungen einzuhalten.

Martin-Luther-Haus:

Alle Veranstaltungen und Versammlungen finden bis auf weiteres nicht statt.

Hinweis: Der Gemeindebote „Wi sünd Kark - Kirche an der Eider“ liegt an folgenden Stellen aus:

Martin-Luther-Haus & Marienkirche

Schlachtereier Hans-Otto Frahm

Markt Treff

WP Technik GmbH, Hollingstedt

Friseursalon Möller

Öffentliche Sprechzeiten Kirchenbüro Delve: mittwochs 15:00 - 16:00 Uhr

Erreichbarkeit außerhalb der Sprechzeiten:

dienstags - freitags von 10:00 -12:00 Uhr

Kirchengemeinde Pahlen, An der Kirche 6, 25794 Pahlen,

Tel.: 04803 6146

E-Mail: pahlen@kirche-dithmarschen.de

Ihr Pastor Jörg Denke



Kirchengemeinde Pahlen

Gottesdienst:

Bitte voranmelden unter 04803 6146

22.11.20 09:30 Uhr Ewigkeitssonntag

22.11.20 11:00 Uhr Ewigkeitssonntag

29.11.20 09:30 Uhr Gottesdienst
zum 1. Advent

06.12.20 09:30 Uhr Gottesdienst
zum 2. Advent

Gottesdienst I
Gottesdienst II

Es sind die derzeit gültigen Hygienebestimmungen einzuhalten.

Das Kirchenbüro und Gemeindehaus bleiben für die Öffentlichkeit bis auf weiteres geschlossen. Die Kontaktaufnahme geschieht über die Sozialen Medien, Telefon und E-Mail: pahlen@kirche-dithmarschen.de

Ihr Pastor Jörg Denke



Amtsvolkshochschule



Volkshochschule
Tellingstedt-Hennstedt e.V.

Geschäftsstelle: Albersdorfer Str.14 25782 Tellingstedt

Tel. 04838 70010, Fax 04838 704718

Internet: www.vhs-tellingstedt.de,

E-Mail: info@vhs-tellingstedt.de

Alle Kurse und Veranstaltungen der VHS werden bis zum 29.11.2020 ausgesetzt

Nutzen Sie bitte auch über unsere Seite das online Angebot: vhs to huus

Gemeinden Bergewörden, Delve, Hollingstedt und Wallen



Absage!!!

Seniorenweihnachtsfeier

der Gemeinden

Delve – Hollingstedt – Wallen – Bergewörden

am 3. Advent

Liebe Seniorinnen und Senioren!

Aufgrund der Corona-Pandemie muss die Seniorenweihnachtsfeier in diesem Jahr leider ausfallen. Wir wünschen Euch in diesen besonderen und schweren Zeiten eine gesunde und besinnliche Weihnachtszeit.



Der Förderverein
Wi für Uns
und die
Bürgermeister
der Gemeinden
Delve, Hollingstedt, Wallen
und Bergewörden

Gemeinde Dellstedt



www.gemeinde-dellstedt.de

Absage der Seniorenadventsfeier

Angesichts der stark gestiegenen Inzidenzwerte im Kreis Dithmarschen müssen wir die Adventsfeier für Seniorinnen und Senioren leider absagen.

Die Gemeindevertretung hofft natürlich, dass die Feier im nächsten Jahr wieder stattfinden kann. Falls wir uns in nächster Zeit nicht mehr sehen sollten, wünscht Euch die Gemeindevertretung eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Das allerwichtigste zum Schluss: Bleibt gesund!

Im Namen der Gemeinde Dellstedt

Max Thiessen Ploog

Gemeinden Delve und Hollingstedt

Wie die Zeit vergeht! Fünf Jahre Dorfladen im MarktTreff Delve

Seit fünf Jahren gibt es nun schon unseren Dorfladen im MarktTreff in Delve. Und das Team hatte sich anlässlich des Jubiläums etwas Besonderes einfallen lassen. Mit zwei bunt geschmückten Bollerwagen, vollbepackt mit kleinen Geschenken, und ausgestattet mit einem Megaphon mit Sirene, besuchten das Dorfladenteam Berit, Knut, Tanja und Claudia, sowie Sandra,

Betreiberin der Fußpflegepraxis im MaktTreff, heute Haushalte in unseren Dörfern Delve und Hollingstedt, um einmal Danke zu sagen für die nun doch schon langjährige Treue zum Dorfladen.



Wir sagen danke für den heutigen Besuch. Haben uns sehr darüber gefreut!

Der Dorfladen erfüllt für uns, gerade jetzt zu Coronazeiten, eine wichtige Nahversorgungsfunktion und fördert die sozialen Kontakte in unseren Dörfern. So darf es gern weitergehen!

Text u. Foto: Uwe Paulsen

Gemeinde Fedderingen

Skireise Hinterschmiding 2021

Liebe Skifreunde,

aufgrund der aktuellen Corona-Entwicklung fällt die Skireise nach Hinterschmiding am 06. Februar 2021 aus. Eine zuverlässige Planung ist in diesem Jahr leider nicht möglich. Wir freuen uns, wenn wir im Februar 2022 wieder alle gemeinsam zum Skilaufen starten können. Bleibt bis dahin gesund.

Viele Grüße

Olaf Wendland und Peter Lemke

Der Nikolaus kommt nach Fedderingen

Liebe Fedderinger Kinder,

am 6.12.2020 kommt der Nikolaus nach Fedderingen. Ihr könnt euren Nikolasstiefel bei Ute Sohr in der Mittelstr. 7 bis zum 4.12.2020 abgeben. Stellt ihn einfach in das Carport, dort wird der Nikolaus vorbei kommen. Ihr könnt ihn euch am 6.12.2020 ab 17:00 Uhr dort wieder abholen. Es wird bestimmt eine kleine Überraschung für euch in dem Stiefel sein.

Lieben Gruß

Gaby Beetz
Bürgermeisterin



Seniorenweihnachtsfeier Fedderingen

Liebe Fedderinger Bürger,

in diesem Jahr muss die Seniorenweihnachtsfeier auf Grund der Entwicklung der Corona Pandemie leider ausfallen. Ich hoffe auf Ihr/Euer Verständnis, es lässt sich leider nichts zuverlässiges planen.

Ich wünsche allen trotz all den Umständen eine schöne besinnliche Adventszeit, schöne Weihnachten und einen guten Rutsch in das Jahr 2021, in dem wir hoffentlich das gesellschaftliche Leben wieder aufleben lassen können, weil die Pandemie besiegt oder ein geeigneter Impfstoff auf dem Markt ist. Bleibt alle gesund.

Im Namen der Gemeindevertretung

Gaby Beetz
Bürgermeisterin

Gemeinde Groven



Abwasserentsorgung Lunden -AÖR - (AEL)

Ablesedaten der Zwischenzähler/2. Wasseruhren (Bereich Lunden, Lehe, Krempel und Groven)

Die Grundstückseigentümer/innen, die ihr Abwasser zur Kläranlage in Lehe leiten, bitte ich um Mitteilung der Zählerstände Ihres/Ihrer Zwischenzähler/s (2. Wasseruhren, Außenzapfstellen) unter Angabe der Zählernummer(!), damit Ihnen die Abwassergebühren erstattet werden können.

Wegen der Veränderung der Abrechnungszyklus beim Wasser-Verband Norderdithmarschen (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) wird auch die AEL die Abrechnung erst im Nov./Dez. durchführen.

Ich bitte um Hergabe Ihrer Ablesedaten (Zählernummer und Zählerstand) bis spätestens 30. Nov. 2020.

Schriftlich: Abwasserentsorgung Lunden, Am Bahndamm 15, 25774 Krempel oder per E-Mail: Abwasserentsorgung-Lunden@t-online.de

Später abgegebene Zählerstände können nicht mehr berücksichtigt werden bzw. eine Gebührenerstattung ist ausgeschlossen!

Achtung! Die erlassene Beitrags- und Gebührensatzung schreibt für diese zusätzlichen Wasseruhren zwingend die Eichpflicht vor! Das heißt, dass Angaben von Wasserzählern nur berücksichtigt werden können, die nicht älter als 6 Jahre sind. Damit eine Erstattung von Abwassergebühren für die ermittelte Wassermenge weiterhin erfolgen kann, bitte ich alle Wasserzähler, die vor November 2014 eingebaut wurden, umgehend eichen zu lassen. Ein entsprechender Nachweis ist bis zum 30.11.2020 vorzulegen. Sie können aber auch einen neuen Wasserzähler einbauen lassen. Dann bitte ich mir den Zählerstand des ausgebauten Wasserzählers, die Zählernummer und den Stand des neuen Wasserzählers mitzuteilen, auch dieses ist bis spätestens 30.11.2020 vorzulegen. Sollte der Einbau später erfolgen, können Verbräuche des ausgebauten Zwischenzählers nicht mehr berücksichtigt werden. Der ausgebaute Wasserzähler ist zwecks evtl. Überprüfung seitens der AEL für ein Jahr zu verwahren. Alternativ kann der alte Zähler auch bei der AEL abgegeben werden.

Die AEL behält sich vor, entsprechende Ablesedaten (aktueller und auch ausgebauter Zähler) stichprobenweise zu überprüfen. Unseren Mitarbeitern ist eine Kontrolle zu ermöglichen!

Ronald Petersen
Geschäftsführer

Gemeinde Hennstedt



www.hennstedt-Dithmarschen.de

Landfrauen Hennstedt u.U. e. V.



Weihnachtsfeier des LFV-Hennstedt

Wir bedauern sehr, dass die Weihnachtsfeier des LFV-Hennstedt am 09.12. auf Grund der Coronapandemie abgesagt werden muss.

Kommen Sie gut durch diese schwierige Zeit und bleiben Sie gesund.

Christa Hinrichs und der Vorstand

Fahrt nach Swinemünde 2021

Auf Grund der Coronapandemie ist die Fahrt des LFV-Hennstedt nach Swinemünde im Januar 2021 abgesagt.

**1. Vorsitzende
Christa Hinrichs**

Gemeinde Hollingstedt



www.hollingstedt-dithmarschen.de

Sprechtag der Gemeindevertretung



Die Gemeindevertretung Hollingstedt bietet wieder jeden **ersten Donnerstag im Monat** eine Bürgersprechstunde an.

Der nächste Sprechtag findet am Donnerstag, 03. Dezember 2020 um 19:30 Uhr im Dorfhaus in 25788 Hollingstedt statt.

Auch Jugendliche sind zu dieser Sprechstunde herzlich eingeladen.

**Gemeinde Hollingstedt
Der Bürgermeister
gez. Lars Paulsen**

Gemeinde Krempel

Abwasserentsorgung Lunden - AÖR - (AEL)

Ablesedaten der Zwischenzähler/2. Wasseruhren (Bereich Lunden, Lehe, Krempel und Groven)

Die Grundstückseigentümer/innen, die ihr Abwasser zur Kläranlage in Lehe leiten, bitte ich um Mitteilung der Zählerstände Ihres/Ihrer Zwischenzähler/s (2. Wasseruhren, Außenzapfstellen) unter Angabe der Zählernummer(!), damit Ihnen die Abwassergebühren erstattet werden können.

Wegen der Veränderung der Abrechnungszyklus beim Wasserverband Norderdithmarschen (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) wird auch die AEL die Abrechnung erst im Nov./Dez. durchführen.

Ich bitte um Hergabe Ihrer Ablesedaten (Zählernummer und Zählerstand) bis spätestens 30. Nov. 2020.

**Schriftlich: Abwasserentsorgung Lunden,
Am Bahndamm 15, 25774 Krempel
oder per E-Mail: Abwasserentsorgung-Lunden@t-online.de**

Später abgegebene Zählerstände können nicht mehr berücksichtigt werden bzw. eine Gebührenerstattung ist ausgeschlossen!

Achtung! Die erlassene Beitrags- und Gebührensatzung schreibt für diese zusätzlichen Wasseruhren zwingend die Eichpflicht vor!

Das heißt, dass Angaben von Wasserzählern nur berücksichtigt werden können, die nicht älter als 6 Jahre sind. Damit eine Erstattung von Abwassergebühren für die ermittelte Wassermenge weiterhin erfolgen kann, bitte ich alle Wasserzähler, die vor November 2014 eingebaut wurden, umgehend eichen zu lassen.

Ein entsprechender Nachweis ist bis zum 30.11.2020 vorzulegen. Sie können aber auch einen neuen Wasserzähler einbauen lassen. Dann bitte ich mir den Zählerstand des ausgebauten Wasserzählers, die Zählernummer und den Stand des neuen Wasserzählers mitzuteilen, auch dieses ist bis spätestens 30.11.2020 vorzulegen. Sollte der Einbau später erfolgen, können Verbräuche des ausgebauten Zwischenzählers nicht mehr berücksichtigt werden. Der ausgebaute Wasserzähler ist zwecks evtl. Überprüfung seitens der AEL für ein Jahr zu verwahren. Alternativ kann der alte Zähler auch bei der AEL abgegeben werden.

Die AEL behält sich vor, entsprechende Ablesedaten (aktueller und auch ausgebauter Zähler) stichprobenweise zu überprüfen. Unseren Mitarbeitern ist eine Kontrolle zu ermöglichen!

Ronald Petersen
Geschäftsführer

Die Gemeinde Krempel sagt Weihnachtsfeiern ab

Die für Dezember geplanten Weihnachtsfeiern für die Senioren und die Kleinsten der Gemeinde fallen aufgrund der Corona-Pandemie aus.

Gemeinde Lehe



Monatliche Bürgersprechstunde der Gemeinde Lehe mit dem Bürgermeister Rolf Thiede



am 02. Dezember 2020
von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus

Bürgermeister Rolf Thiede bietet für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lehe eine Sprechstunde an.

Sie treffen Ihren Bürgermeister jeden 1. Mittwoch im Monat in der Zeit von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus. Hier können Sie Ihre Fragen stellen, Ihre Probleme schildern und Anregungen geben.

Diese Einladung gilt natürlich auch an alle Jugendlichen der Gemeinde Lehe.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihr Bürgermeister
Rolf Thiede**

Abwasserentsorgung Lunden - AÖR - (AEL)

Ablesedaten der Zwischenzähler/2. Wasseruhren

(Bereich Lunden, Lehe, Krempel und Groven)

Die Grundstückseigentümer/innen, die ihr Abwasser zur Kläranlage in Lehe leiten, bitte ich um Mitteilung der Zählerstände Ihres/Ihrer Zwischenzähler/s (2. Wasseruhren, Außenzapfstellen) unter Angabe der Zählernummer(!), damit Ihnen die Abwassergebühren erstattet werden können.

Wegen der Veränderung der Abrechnungszyklus beim Wasserverband Norderdithmarschen (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) wird auch die AEL die Abrechnung erst im Nov./Dez. durchführen.

Ich bitte um Hergabe Ihrer Ablesedaten (Zählernummer und Zählerstand) bis spätestens 30. Nov. 2020.

**Schriftlich: Abwasserentsorgung Lunden,
Am Bahndamm 15, 25774 Krempel
oder per E-Mail: Abwasserentsorgung-Lunden@t-online.de**

Später abgegebene Zählerstände können nicht mehr berücksichtigt werden bzw. eine Gebührenerstattung ist ausgeschlossen!

Achtung! Die erlassene Beitrags- und Gebührensatzung schreibt für diese zusätzlichen Wasseruhren zwingend die Eich-

pflicht vor! Das heißt, dass Angaben von Wasserzählern nur berücksichtigt werden können, die nicht älter als 6 Jahre sind. Damit eine Erstattung von Abwassergebühren für die ermittelte Wassermenge weiterhin erfolgen kann, bitte ich alle Wasserzähler, die vor November 2014 eingebaut wurden, umgehend eichen zu lassen. Ein entsprechender Nachweis ist bis zum 30.11.2020 vorzulegen. Sie können aber auch einen neuen Wasserzähler einbauen lassen. Dann bitte ich mir den Zählerstand des ausgebauten Wasserzählers, die Zählernummer und den Stand des neuen Wasserzählers mitzuteilen, auch dieses ist bis spätestens 30.11.2020 vorzulegen. Sollte der Einbau später erfolgen, können Verbräuche des ausgebauten Zwischenzählers nicht mehr berücksichtigt werden. Der ausgebauter Wasserzähler ist zwecks evtl. Überprüfung seitens der AEL für ein Jahr zu verwahren. Alternativ kann der alte Zähler auch bei der AEL abgegeben werden.

Die AEL behält sich vor, entsprechende Ablesedaten (aktueller und auch ausgebauter Zähler) stichprobenweise zu überprüfen. Unseren Mitarbeitern ist eine Kontrolle zu ermöglichen!

Ronald Petersen
Geschäftsführer

Gemeinde Linden



Der Weihnachtsmann fährt durch das Dorf



Am **Sonntag, dem 06.12.2020, 15:00 - ca. 17:00 Uhr** fährt der **Weihnachtsmann** mit einem Trecker durch das Dorf.

Fahrroute des Weihnachtsmannes:

- Lurup 11
- Pahlkrug
- Brandmoor
- Lurup
- Löken
- Goldberg
- Hauptstraße
- Hennstedter Weg/Dörpsplatz
- Hauptstraße
- Öldörp
- Weidenkamp
- Barkenholmer Weg
- Dorfstraße
- Bletzen

Liebe Kinder seid gespannt, denn ihr werdet den Weihnachtsmann hören, wenn seine große Glocke läutet.

Der Weihnachtsmann freut sich, wenn besonders viele Kinder am Straßenrand auf ihn warten.

Kulturausschuss - Gemeinde Linden

Container für Laub- und Grünschnitt

Ab dem 17.10. steht jeden Samstag vom 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr ein Container für Laub- und Grünschnittabfälle bei der Feuerwehr in Linden bereit.

Bürgermeister
Karl-Heinz Popp

Baumübergabe an die Konfirmanden

In Linden ist es Tradition, dass jeder Konfirmand eine Linde von der Gemeinde Linden geschenkt bekommt.

Aber aufgrund der Corona-Lage fand in diesem Jahr die Baumübergabe an die Konfirmanden etwas anders statt.

Somit wurden die Lindenbäume den Konfirmanden direkt vor der Haustür durch Karl-Heinz Popp, Angelika Hermann und Dörte Junge-Urbahns übergeben.

Dieser Baum soll ein schönes Erinnerungsstück für die Konfirmanden sein, an dem sie sich immer wieder erfreuen können.

Diesjährige Konfirmanden:

Torben Hinrichs, Filip Fink, Annabell Gryzbowski, Mika Carstens, Philipp Lemster

Gemeinde Linden



Konfirmand Torben Hinrichs



Konfirmandin Annabell Gryzbowski



Konfirmand Mika Carstens



Konfirmand Filip Fink



Konfirmand Philipp Lemster



Abwasserentsorgung Lunden -AÖR - (AEL)

Ablesedaten der Zwischenzähler/2. Wasseruhren

(Bereich Lunden, Lehe, Krempel und Groven)

Die Grundstückseigentümer/innen, die ihr Abwasser zur Kläranlage in Lehe leiten, bitte ich um Mitteilung der Zählerstände Ihres/Ihrer Zwischenzähler/s (2. Wasseruhren, Außenzapfstellen) unter Angabe der Zählernummer(!!), damit Ihnen die Abwassergebühren erstattet werden können.

Wegen der Veränderung der Abrechnungszyklus beim Wasserverband Norderdithmarschen (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) wird auch die AEL die Abrechnung erst im Nov./Dez. durchführen.

Ich bitte um Hergabe Ihrer Ablesedaten (Zählernummer und Zählerstand) bis spätestens 30. Nov. 2020.

**Schriftlich: Abwasserentsorgung Lunden,
Am Bahndamm 15, 25774 Krempel
oder per E-Mail: Abwasserentsorgung-Lunden@t-online.de**

Später abgegebene Zählerstände können nicht mehr berücksichtigt werden bzw. eine Gebührenerstattung ist ausgeschlossen!

Achtung! Die erlassene Beitrags- und Gebührensatzung schreibt für diese zusätzlichen Wasseruhren zwingend die Eichpflicht vor! Das heißt, dass Angaben von Wasserzählern nur berücksichtigt werden können, die nicht älter als 6 Jahre sind. Damit eine Erstattung von Abwassergebühren für die ermittelte Wassermenge weiterhin erfolgen kann, bitte ich alle Wasserzähler, die vor November 2014 eingebaut wurden, umgehend eichen zu lassen. Ein entsprechender Nachweis ist bis zum 30.11.2020 vorzulegen. Sie können aber auch einen neuen Wasserzähler einbauen lassen. Dann bitte ich mir den Zählerstand des ausgebauten Wasserzählers, die Zählernummer und den Stand des neuen Wasserzählers mitzuteilen, auch dieses ist bis spätestens 30.11.2020 vorzulegen. Sollte der Einbau später erfolgen, können Verbräuche des ausgebauten Zwischenzählers nicht mehr berücksichtigt werden. Der ausgebaute Wasserzähler ist zwecks evtl. Überprüfung seitens der AEL für ein Jahr zu verwahren. Alternativ kann der alte Zähler auch bei der AEL abgegeben werden.

Die AEL behält sich vor, entsprechende Ablesedaten (aktueller und auch ausgebauter Zähler) stichprobenweise zu überprüfen. Unseren Mitarbeitern ist eine Kontrolle zu ermöglichen!

Ronald Petersen
Geschäftsführer

DRK Lunden

Machen, was noch geht

Wenn gute Angebote wegen Corona auf der Strecke bleiben Lunden. Im DRK-Ortsverein Lunden hat jetzt die Jahreshauptversammlung stattgefunden, unter Beachtung von Auflagen, mit allen notwendigen Beschränkungen. Leider ohne Gäste und ohne Verpflegung.

„Corona hat uns fest im Griff“, berichtete Antje Kelb. Mit einer kleinen Schar macht sie dennoch unverdrossen weiter, hat sich - im Alter von 81 (!) - gerade noch mal für vier Jahre wiederwählen lassen. Einstimmig, versteht sich. „Dann ist wohl Schluss“, orakelt sie.

Den Rotkreuzlern tut es leid um die schönen Angebote, die derzeit nicht gehen. Marktfrühstück, Essen in Gemeinschaft, Ausflüge, Klönschnack. Geholfen wird trotzdem. Wer nicht mehr zum Einkaufen kommt, kann sich vom DRK Lunden helfen las-

sen - mit vorbereitetem Einkaufszettel und Portemonnaie. Noch ist das DRK Lunden finanziell gut aufgestellt. Auch ein Verdienst des Sozialshops, wo einige wenige Ehrenamtler und Menschen vom Jobcenter „wirklich tolle Arbeit leisten“, wie in der Versammlung zu hören war. Die Zwangspause hat der Ortsverein auch genutzt, um seine eigenen Räume in der Friedrichstraße weiter zu verbessern. Beide Gruppen- und Veranstaltungsräume sind jetzt bestens hergerichtet.

Bei den Neuwahlen ging es unter der Leitung von DRK-Vorstand Kai Tange vom Kreisverband Dithmarschen einmütig und flott zu. Antje Kelb bleibt Lundens DRK-Ortsvorsitzende. Neue Stellvertreterin ist Yasmin Güngör. Thomas Gefken löste die bisherige Schatzmeisterin Ilona Steffen ab. Maren Holst hilft weiterhin als Stellvertreterin. Schriftführerin Doris Buchholz wurde bestätigt, neue Stellvertreterin ist Gabriela Hübner. Außerdem gehören Nadine Duske, Renate Bolz und Ilona Steffen als Beisitzerinnen zum Vorstand.



Antje Kelb (rechts) wurde als Vorsitzende des DRK Lunden einstimmig bestätigt. Ihr helfen künftig tatkräftig Yasmin Gungör als neue zweite Vorsitzende und Thomas Gefken als neuer Schatzmeister.

Gemeinden Lunden und Lehe

Lundener Totengilde von 1746

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Coronazahlen und der gesetzlichen Bestimmungen müssen wir leider unsere geplante Jahreshauptversammlung am Totensonntag, den 22.11.2020 absagen.

Ein neuer Termin wird bekannt gegeben.

Der Vorstand bleibt vorerst im Amt.

Lunden, den 30.10.2020

Karl-Heinz Friedrichsen
Vorsitzender

Gemeinden Pahlen, Dörpling, Tielenhemme und Wallen

Erreichbarkeit Kümmerer

Tel.: 01520 1710622
E-Mail: kuemmerer@gemeinde-pahlen.de
Web: Homepage der Gemeinde Pahlen „Kümmerer“
persönlich: voraussichtlich ab 01.10.2020 im ehem. Gebäude der Raiffeisenbank mit Sprechzeiten (wird zeitgerecht bekannt gegeben)

Mit freundlichen Grüßen

Udo Lehmann
Kümmerer Pahlen, Dörpling, Tielenhemme, Wallen

Gemeinde Schalkholz

Schalkholzer Bürgerbrief

Nr. 4/November 2020

Liebe Schalkholzer,

wir wünschen allen Einwohnern eine schöne Vorweihnachtszeit in der Hoffnung, dass 2021 wieder ein normales Jahr wird.

Leider werden wir aus aktuellem Anlass keine Seniorenadventsfeier durchführen können.

Wir werden aber die Senioren anderweitig überraschen.



Neues aus Schalkholz

Maßnahmen der Gemeinde 2020

- Der Gemeindetraktor wurde mit einer Palettengabel ausgerüstet.
- Der Rellerweg wurde neu asphaltiert.
- Der 2. Abschnitt um den Vierth wurde asphaltiert.
- Der Breitbandausbau im Kerngebiet ist abgeschlossen.
- Der Platz für das neue Feuerwehrgerätehaus wurde zum Bau hergerichtet.
- Das letzte Grundstück im Baugebiet Reller ist nunmehr auch bebaut.
- Die Vorbereitungen zum Bau des Feuerwehrgerätehauses laufen nun an.
- Die Bürgersteige Klint und Bäckerweg wurden teilweise neu gepflastert.
- Die Sporthallenbeleuchtung wurde auf LED Leuchtmaterial umgestellt.
- In der Sporthalle wurden drei Tore zum Geräteraum installiert.

Bitte denkt daran, Bürgersteige, Rinnsteine usw. einmal von Sand und Laub und Buschwerk zu befreien. Der Sand verstopft die Kanalisation; niemand möchte einen Abwasserrückstau im Bad haben! Auch machen wir auf die Winterreinigung aufmerksam! Bitte Zäune auf Bürgersteiggrenzen zurückschneiden.

Bitte: Die Freiwillige Feuerwehr ist eine unverzichtbare Stütze unserer Gesellschaft. Deshalb ist es wichtig, dass sich auch junge Menschen engagieren. Unsere Wehr benötigt unbedingt Nachwuchs. Eine schöne und interessante Tätigkeit wartet auf Euch. Bitte setzt euch einmal mit dem Wehrführer Andreas Grap in Verbindung. Er wird euch über alles Wichtige informieren. Ein besonderer Dank an alle Kameradinnen und Kameraden für die vielfältigen Einsätze.



Für die Gemeindevertretung
Manfred Lindemann
Bürgermeister

Gemeinde Süderheistedt



Gemeinde Süderheistedt

Glasfaservermarktung - Erinnerung-

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

noch bis zum 19.12.2020 hat jeder Haushalt die Möglichkeit, einen kostenlosen Glasfaseranschluss zu erhalten.

Die letzte Servicezeit der SWN - Beratung für Vertragsabschlüsse ist am Montag, der 14.12.2020 im Feuerwehrhaus.

Herzliche Grüße

Birgit Meier

Gemeinde Tellingstedt



Bürgermeistersprechtag

Liebe Tellingstedter/innen,

Der nächste Sprechtag findet wieder am Donnerstag, 26. November 2020 in der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Besprechungsraum im „Alten Amt Tellingstedt“, Teichstraße 1, zu erreichen über den Hintereingang, statt.

Jugendliche der Gemeinde Tellingstedt sind auch herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Jasper

Ihre Bürgermeisterin

Neuer Standort für die Altglascontainer

Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Container, die bisher am ZOB standen, haben einen neuen Standort erhalten.

Die Altglascontainer stehen jetzt auf dem Parkplatz hinter der Markthalle am Mühlenberg.

Der Elektrokleingerätecontainer sowie der Altkleidercontainer vom DRK stehen jetzt auf dem REWE-Parkplatz in der Husumer Straße (hinter der ehemaligen Gaststätte „Zur Traube“).

Ich weise darauf hin, dass die Flaschen, Gläser uws. bitte in die Container eingeworfen werden müssen und nicht daneben abgestellt werden dürfen.

Das gilt auch für die Elektrokleingeräte. Geräte, die nicht in den Container passen, sind wieder mitzunehmen und nicht vor dem Container abzustellen. Ich bitte um Beachtung!

Ihre Bürgermeisterin

Elke Jasper

Gemeinde Tielenhemme

Bäume abzugeben

Liebe Tielenhemmer,

es sind Bäume zum Fällen abzugeben.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Hans Hermann de Freese unter der Nummer 0173 6148671

Gemeinde Wiemerstedt

Adventskaffee fällt aus

Aufgrund der Corona-Pandemie muss der Senioren-Adventskaffee am 29.11.2020 leider ausfallen.

Birgit Fröhlich
Bürgermeisterin

Sonstiges

De Plattdüütsche Eck



Nich in de Kark

Een Paster sitt in sien Büro, dor geiht dat Telefon: „Herr Paster, wi wüllt heiroden, geiht dat am Friedag, de dörteinsten?“
„Jo, gewiß geiht dat. Denn koom man lang un bring Dööpschienen un Konfirmationsurkunde mit.“

„Blots, Herr Paster, „dor is noch een lütt Problem bi.“

Marks Müüs? „Jo,“ seggt de Paster, „wo drückt de Schoh?“

„Tja, mien Tokünftiger is nich in de Kark. He hett sik mol bannig över de Karkenstüern argert, un denn, Herr Paster, wi buut uns een Huus, dat mööt se doch verstohn, un eegentlich, de Globen hett doch nix mit Geld to dohn.“

„Na,“ seggt de Paster, „ni so direkt, over de Küster un sien Arbeit, de Organist un sien Musik, dat geiht je ni allns umsonst.“

„Jo, over mutt een Weltanschauung ümmer wat kossen? Is uns Herrgott nich för alle dor? Un überhaupt, jedereen hett doch sien Globen in sien Hart.“

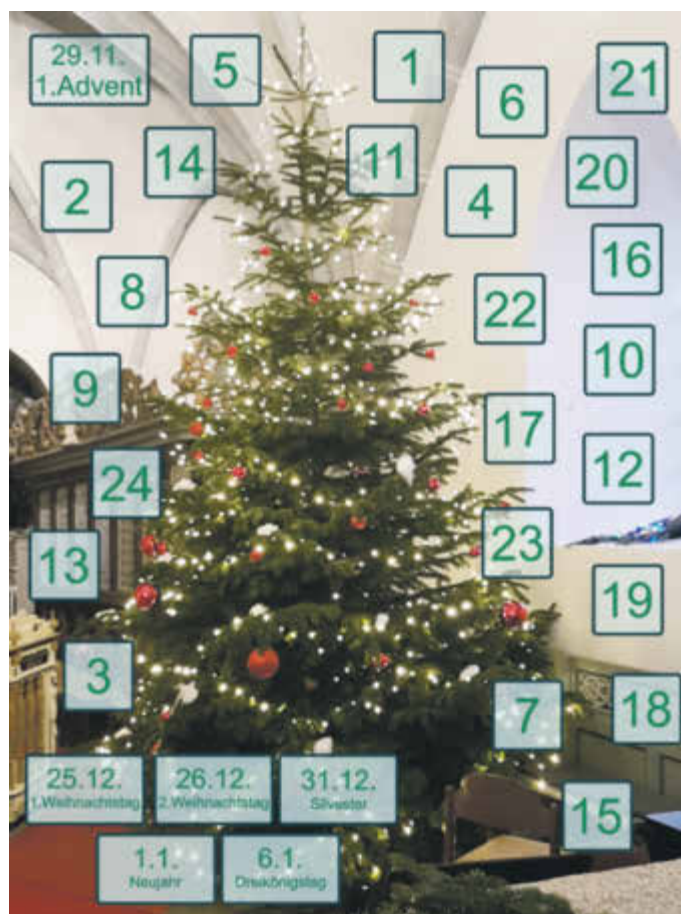
„Na,“ seggt de Paster, „wenn dat so is, worum wüllt jüm denn ganz öffentlich mit Spalleer un Bloemenkinner un Riesentamtam heiroden, wenn dat doch blots op dat stille Hart ankummt?“ un denn worr de Paster een beten dülicher: „Een Globen, de uns nich een Groschen wert is - de is denn ok keen Groschen wert.“
„Oh, wat schood“ keem dat ut dat Telefon, „ik heff dacht, de Friedag, de dörteinste weer mien Glücksdag.“

Dorno kummt de Küster no den Paster un seggt: „Herr Paster, Sünndag hebbt wi een Dööp, man blots een lütt Problem: De eene Patenonkel is nich in de Kark“--

Elisabeth Müller, November 2020

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Die Kirchengemeinde Hennstedt bietet in diesem Jahr einen Online-Adventskalender für Kinder an. Unter adventskalender.kirche-hennstedt.de startet dieser schon am 1. Advent, dem 29. November und geht bis zum 6. Januar.



Mit Aussicht auf HEIMAT. Ihr nächster Job.



Kostenlose Jobsuche – print & digital!

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe



Bestattungsinstitut
Ramcke
fachgeprüfter Bestatter



nach Iso-Norm zertifiziert

- alle Bestattungsarten
- Erledigung aller Formalitäten
- Organisation aller Termine u. Wünsche
- Trauerdrucksachen
- Bestattungsvorsorge

24 Stunden für Sie da !

Telefon : 04838 - 1376

Kirchspielbezirke mit allen Gemeinden :
Tellingstedt - Hennstedt - Delve - Pahlen
Heide - Weddingstedt - Nordhastedt
Albersdorf



Senioren aktuell:

Leben & Wohlfühlen im Alter



ZUHAUSE
LIEBEVOLL
UMSORGT

AMBULANTER
PFLEGEDIENST
TELLINGSTEDT

www.pflegedienst-tellingstedt.de
Teichstr. 1 | 25782 Tellingstedt
Fon: 04838 70 48 488

A. Löbkens & G. Lemke
ambulante
Pflege Daheim
Ferdinand-Neelsen Str. 1
25779 Fedderingen

Tel. 0 48 36 / 86 1416 - Fax 0 48 36 / 86 15 81

Vertrauen ist der Weg zu einer guten und fürsorglichen Pflege!

Unsere Leistungen:

- Häusliche Krankenpflege
- Ausführung ärztlicher Verordnungen
- Beratung und Pflegeleistungen der Pflegeversicherung

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern! Rund um die Uhr!

Checkliste Pflege

(djd). Das Thema Pflege ist ein Bereich, in dem man gut vorsorgen kann - eigentlich. Doch die meisten beschäftigen sich erst damit, wenn jemand aus der Familie pflegebedürftig wird. Dabei kann man vieles bereits im Vorfeld klären - etwa prüfen, ob sich die eigenen vier Wände barrierefrei gestalten lassen, oder geeignete Einrichtungen wie Pflege-WGs und Seniorenheime anschauen. Ganz in Ruhe und ohne Zeit-

druck. "Viele wissen gar nicht, dass eine kostenlose Beratung rund um das Thema jederzeit möglich ist", sagt Maren Soehring von der IKK classic. Auch über die Leistungen der Pflegekasse kann man sich unverbindlich informieren, um im Fall des Falles besser planen zu können. Eine Übersicht der wichtigsten Fragen hierzu gibt es online unter www.ikk-classic.de/checkliste-pflege.



DRK-Kreisverband
Dithmarschen e.V.

Deutsches
Rotes
Kreuz

ÄLTER, BUNTER,
MUNTERER

Lange gut leben. In Dithmarschen.

- Beratung
- Ambulante Betreuung und Pflege
- Notruf und Assistenzsysteme
- Menü-Service
- Tagespflege
- Ambulante Betreuungsgruppen Demenz
- Hauswirtschaftliche Hilfen
- Stationäre Pflege

Kostenlose Beratung. Rund um die Uhr.
08000 365 000

Ihre **Weihnachtsanzeigen** und **Weihnachtsgrüße** nehmen wir gerne entgegen

Antje Bergholz

039931 / 579-67 • a.bergholz@wittich-sietow.de

Anzeigenschluss

für Ihre Weihnachtsgrüße ist der 08.12.2020

Wir sind Ihre telefonischen Ansprechpartner:

Siebert Kell 039931/579-26 s.kell@wittich-sietow.de
Kirsten Bunge 039931/579-50 k.bunge@wittich-sietow.de
Michael Hiller 039931/579-55 m.hiller@wittich-sietow.de

Doreen Mahncke 039931/579-57 d.mahncke@wittich-sietow.de
Ralf Diesener 039931/579-71 r.diesener@wittich-sietow.de





MODROW
Heizung - Sanitär
Mobil: 0177 679 21 57

Beratung - Planung - Montage
 jens.modrow@t-online.de
TELLINGSTEDTER STR. 41 · 25794 DÖRPLING

Maurermeister
Tjark Martens

Am Dingdang 16
 25779 Fedderingen

Tel. 0 48 36 / 99 52 64
 Mobil: 0174 / 17 58 706



- Neu u. Anbau
- Sanier- u. Fliesenarbeiten
- Wärmeverbundsystem

Von Energieeffizienz bis Einliegerwohnung

(djd). Für jeden sieht das Traumhaus anders aus. Doch bestimmte Bautrends verzeichnen eine steigende Nachfrage. Ein energieeffizientes Haus etwa steht auf der Wunschliste der Häuslebauer weit oben. Daher hat beispielsweise WeberHaus eine Photovoltaikanlage sowie einen Energiespeicher in die Grundausstattung eines jeden Hauses aufgenommen. Dank des Speichers kann der Solarstrom auch dann genutzt werden, wenn die Sonne nicht mehr scheint - etwa um hauseigene Geräte wie die Wärme- und Lüftungstechnik zu betreiben oder das E-Auto aufzuladen. Ebenso wichtig: eine dämmstarke Gebäudehülle aus nachhaltigem Baustoff wie Holz. Auch die Hausautomation mit vernetzten Geräten gehört zu den großen Trends der Baubranche. Weitere Infos finden sich unter www.weberhaus.de.



Ein geräumiger Bungalow kann mit extra Einliegerwohnung geplant werden.
 Foto: djd/WeberHaus.de

team baucenter Tellingstedt



Wir machen's möglich!



Ihre Baustoff-Spezialisten

- sanieren
- modernisieren
- bauen

Telefon 04838/7854-0

www.team.de

Michael Timm

Zimmerei



▶ Ausführung von sämtlichen Zimmererarbeiten
 ▶ Innenausbau ▶ Gerüstbau ▶ Dachindeckung
 ▶ Asbestsanierung/-entsorgung nach TRGS 519

Tel.: 0 48 82 / 50 21 ▶ Mobil: 01 75 / 8 40 76 07
Fax: 0 48 82 / 57 71 ▶ zimmerei-timm@t-online.de

Wir verschönern Ihr Zuhause mit Bodenbelägen aller Art!

**FUSSBODEN
 TECHNIK Matthiesen**

25779 Wiemerstedt
 Mobil 0172 - 432 87 06 • E-Mail ftm-rm@web.de
www.fußbodentechnik-matthiesen.de



**Wir begleiten Sie von der Idee,
über die Planung, bis zur Montage.
Jede Küche ist ein Unikat! Termine nach Vereinbarung!**

LS Küchen & Montagen
Lothar Schmak

Ausstellung: Siederstr. 4
Süderstr. 32 · 25779 Hennstedt
Tel.: 04836/2152602 · Mobil: 01523/4150844

www.LS-Kuechen.de

360° Ansichten die Lust machen auf Ihre neue Küche!

Massiv und natürlich bauen

(djd). Der Klimawandel hat die Diskussion um die Reduktion von Kohlendioxidemissionen in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Großen Anteil am CO₂-Ausstoß haben in Deutschland die Wohngebäude. Bauherren können bereits durch die Wahl der Baumaterialien zu weniger Emissionen und zu mehr Klimaschutz beitragen. Aus natürlichem Bims gefertigte Leichtbetonsteinen sind hier besonders nachhaltig.

Dazu tragen ihre Langlebigkeit und hohen Wärmespeichereffekte ebenso bei wie der regionale Rohstoffabbau und die energiearme Fertigung. Wie und warum man sein Traumhaus mit Bims besonders wohngesund und ökologisch gestalten kann, steht auch im aktuellen Nachhaltigkeitsbericht des Herstellers KLB Klimaleichtblock auf www.klb-klimaleichtblock.de, unter „Messbar nachhaltig“.



Häuser aus massivem Leichtbetonmauerwerk unterstützen ein gesundes Raumklima.

Foto: djd/KLB Klimaleichtblock



TISCHLEREI
CHRISTIAN NÖHRING

DÖRPSTRAAT 5 · 25876 HUDE
TEL. 04884/90997-90
MOBIL 0176/7218-7241
INFO@TISCHLEREI-NOEHRING.DE
WWW.TISCHLEREI-NOEHRING.DE

MÖBELBAU
INNENAUSBAU
KÜCHEN
FENSTER
TÜREN
REPARATUREN

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas



NORDGAS | **KLINGER MINERALÖLE**

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de



Zimmerei u. Dachdeckerei
Thomas Behrens
 Wenn es gut werden soll...

An der Sandkuhle 16 · 25799 Wrohm
 Telefon 0170 49 18 910
 kontakt@zimmerei-thomas-behrens.de
 www.zimmerei-thomas-behrens.de

- Dachstühle • Holzrahmenbau
- Gaubenbau • Terrassen- und Eingangsüberdachungen
- Carports • Dacheindeckungen
- Altbauarbeiten • Innenausbau
- Einbau von Dachflächenfenstern
- Schieferarbeiten
- Schornsteinverkleidungen
- Klempnerarbeiten (Dachrinnen)
- Energetische Sanierungen
- Wärmeschutz • Hallenbau
- Asbestsanierungen nach TRGS 519

Kruse
 Gartengestaltung
 Baggerarbeiten
 Baumaschinenvermietung

www.kruse-gartenbau.de

Gartenbau Kruse
 Hauptstraße 9 · 25779 Wiemerstedt

info@kruse-gartenbau.de
 Telefon 0 48 36 - 9 96 72 61
 Mobil 0171-3 69 43 35

Mit Abriss und Neubau zum Wunschhaus

So können Bauherren Stolperfallen bei der Planung des Eigenheims vermeiden

(djd). Endlich im eigenen Zuhause wohnen und es nach den persönlichen Vorstellungen gestalten: Dieser Wunsch scheint insbesondere in Ballungszentren fast unerfüllbar zu sein. Baugrundstücke sind kaum vorhanden und die angebotenen Häuser befinden sich häufig in einem mangelhaften Zustand. Eine Option, dennoch den Traum Realität werden zu lassen: die Bestandsimmobilie abreißen und anschließend auf dem Grundstück neu bauen.

Bebaubarkeit und Finanzierung gründlich prüfen

Allerdings warnen Experten vor vorschnellen Entschlüssen. Liegt das Grundstück in einem Erhaltungsgebiet? Besteht Denkmalschutz? Wie viele Geschosse darf der Neubau haben? Für diese Fragen empfiehlt sich vor dem Kauf eine umfangreiche Prüfung der Bebaubarkeit. Ist dann das Passende gefunden, stellt sich die Finanzierungsfrage – auch sie ist nicht zu unterschätzen: „Die Finanzierung ist wesentlich vielschichtiger, als wenn man das Haus stehen lässt“, erklärt Björn Pätzold, Spezialist für Baufinanzierung bei Dr. Klein. Sein Tipp: Die Abrisskosten fallen aus Bankensicht meist unter die Baunebenkosten und können daher über die Baufinanzierung abgedeckt werden. Die Ausgaben für einen Hausabriss belaufen sich je nach Größe und Lage auf rund 20.000 bis 30.000

Euro. Wer etwas sparen will, kann selbst ausräumen. Den Abriss in Eigenregie durchzuführen, ist hingegen nicht zu empfehlen. Abrissunternehmen verfügen über die nötige Erfahrung, sämtliche Werk- und Fahrzeuge und den entsprechenden Versicherungsschutz. Bei einem derart komplexen Projekt ist ein Puffer bei den Eigenmitteln wichtig: „Ich empfehle, 40.000 bis 50.000 Euro in der Hinterhand zu behalten“, rät Björn Pätzold weiter. „Falls die Summe nicht benötigt wird, kann sie später als Sondertilgung eingebracht werden.“

Stellschrauben bei der Finanzierung

Ein altes Haus abzureißen und ein neues zu bauen, das kann dauern. Daher ist ein Blick auf die Bereitstellungszinsen interessant: Die Bank berechnet Zusatzkosten für die Teile des Darlehens, die je nach Baufortschritt noch nicht abgerufen wurden. Die meisten Banken gewähren allerdings eine bereitstellungszinsfreie Zeit. Vergleichen lohnt sich also. „Die Unterschiede zwischen den Banken sind groß. Drei bis zwölf Monate bereitstellungszinsfreie Zeit sowie Bereitstellungszinsen zwischen 0,25 und 3 Prozent – die individuell beste Kombination aus Zeitdauer und Zinshöhe kann viel Geld sparen“, sagt der Finanzierungsspezialist weiter. Infos unter www.drklein.de. Zudem empfiehlt er, Fördermittel wie die Programme der KfW für energieeffiziente Neubauten einzubeziehen. Bis zu 120.000 Euro stehen pro Wohneinheit zur Verfügung – mit einem Tilgungszuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Blätter, Schmutz und vielleicht mal wieder Schnee
 Unsere Problemlöser für die Herbst- u. Winterzeit

telbürger **STIHL** **Husqvarna** **ECHO** Motorgeräte

TH. Witte
 Land- & Baumaschinen

Lieber gleich zu Witte!

Werkstatt: Dorfstraße 60a Tel.: 04837/252
 in 25774 Hemme
 Büro: Sumpferpelweg 10 Tel.: 04837/549

www.Witte-Hemme.de

Fliesenfachbetrieb
Voß & Kruse
 Meisterbetrieb GmbH

- Estrich- und Trockenbauarbeiten
- Exklusivbäder
- Individuelle Mosaikarbeiten
- Komplett-Badsanierungen
- Modernisierungen

Renovierungen und Umbauten aus einer Hand!

Bahnhofstr. 34 · 24803 Erftde
 Tel. (0 48 36) 84 79 · Mobil (01 70) 9 65 33 19 Kruse · Mobil (01 70) 2 11 84 26 Voß
www.fliesenleger-voss-kruseGmbH.de

Ihr Fachmann in der Region



Wir beraten Sie gern!

**kompetent
individuell
fachgerecht**



Hol- und Bringservice für

- Haushaltswäsche
- Kittel und Oberhemden
- Tischwäsche

Inh. Matthias Jebe
Gastronomie-Service - Tischdeckenverleih - Gardinen-Service - chemische Reinigung

Annahmestellen in ganz Dithmarschen

Schulstraße 16 - **25779 Hennstedt**
Telefon (04836) 1389 - Telefax (04836) 9954 89
www.waescherei-jebe.de - E-Mail: waescherei-jebe@t-online.de

Weihnachtsbäume zur Dekoration für Innen und Außen

Tannengrün



für Grababdeckungen, Kränze und Gestecke
Familie Häger
Brandmoor 8, 25791 Linden, Tel (0 48 36) 4 57

Wir bitten um Vorbestellung



Stapelholmer Landschlachtere

Heyn

Jürgen-Sohrt-Straße 19 • 24803 Erfde
Telefon: 04333-222 • Telefax: 04333-229
www.Landschlachtere-Heyn.de

MITTAGSTISCH

vom 16. November bis 11. Dezember 2020

Täglich von 10.30 bis 12.30 Uhr




<p>Mo. 16.11. Nudelauflauf, Tomatensoße, Nachtisch</p> <p>Di. 17.11. R.-Leber, Kartoffelpüree, Zwiebeln, Apfelmus</p> <p>Mi. 18.11. Gemüsesuppe (Portion 1/2 l) 2,80 €</p> <p>Do. 19.11. Schweinesteak, SK, Soße, Gemüse</p> <p>Fr. 20.11. Mehlbeutel, Fruchtsoße, Schweinebacke</p> <p>Mo. 23.11. Frikadellen, SK, Soße, Gemüse</p> <p>Di. 24.11. Schnitzel, Bratkartoffeln, Remo</p> <p>Mi. 25.11. Erbsensuppe (Portion 1/2 l) 2,80 €</p> <p>Do. 26.11. Hack im Blätterteig, Erbsen & Wurzeln, Remo</p> <p>Fr. 27.11. Tafelspitz, SK, Meerrettichsoße, Rote Bete</p>	<p>Mo. 30.11. Tortellini, Käse-Sahnesoße, Nachtisch</p> <p>Di. 01.12. Zwiebel-Sahne-Schnitzel, Reis, Nachtisch</p> <p>Mi. 02.12. Grünkohluppe (Portion 1/2 l) 2,80 €</p> <p>Do. 03.12. Königsberger Klops, SK, Soße, Rote Bete</p> <p>Fr. 04.12. Rübenmus, Kasseler, Kochwurst</p> <p>Mo. 07.12. Bratwurst, SK, Soße, Gemüse</p> <p>Di. 08.12. Leberkäse, Ei, Bratkartoffeln, Remo</p> <p>Mi. 09.12. Kartoffelsuppe (Portion 1/2 l) 2,80 €</p> <p>Do. 10.12. Kasseler, Sauerkraut, Kartoffelpüree</p> <p>Fr. 11.12. Rinderbraten, SK, Soße, Gemüse</p>	<p style="text-align: center;">Portion nur 5,- €</p> <p>Unsere Angebote gelten vom 16.11. bis 27.11.2020</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Grüzwurst</td><td>Stück</td><td>1,00 €</td></tr> <tr><td>Leberwurst</td><td>100 g</td><td>1,00 €</td></tr> <tr><td>Teewurst eigene Herstellung</td><td>Stück</td><td>1,50 €</td></tr> <tr><td>Porreesalat eigene Herstellung</td><td>250 g</td><td>1,80 €</td></tr> <tr><td>Blutwurst Thüringer Art</td><td>100 g</td><td>1,00 €</td></tr> <tr><td>Krustenbraten mit Schwarte</td><td>1000 g</td><td>7,50 €</td></tr> </table>	Grüzwurst	Stück	1,00 €	Leberwurst	100 g	1,00 €	Teewurst eigene Herstellung	Stück	1,50 €	Porreesalat eigene Herstellung	250 g	1,80 €	Blutwurst Thüringer Art	100 g	1,00 €	Krustenbraten mit Schwarte	1000 g	7,50 €
Grüzwurst	Stück	1,00 €																		
Leberwurst	100 g	1,00 €																		
Teewurst eigene Herstellung	Stück	1,50 €																		
Porreesalat eigene Herstellung	250 g	1,80 €																		
Blutwurst Thüringer Art	100 g	1,00 €																		
Krustenbraten mit Schwarte	1000 g	7,50 €																		
<p>Unsere Angebote gelten vom 30.11. bis 12.12.2020</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Saure Rolle eigene Herstellung</td><td>1000 g</td><td>8,50 €</td></tr> <tr><td>Tafelspitz</td><td>1000 g</td><td>11,00 €</td></tr> <tr><td>Schnitzel paniert</td><td>1000 g</td><td>11,00 €</td></tr> <tr><td>Hackfleisch gemischt</td><td>1000 g</td><td>6,00 €</td></tr> <tr><td>Suppenfleisch</td><td>1000 g</td><td>7,50 €</td></tr> <tr><td>Jagdwurst/Schinkenwurst</td><td>Stück</td><td>1,50 €</td></tr> </table>			Saure Rolle eigene Herstellung	1000 g	8,50 €	Tafelspitz	1000 g	11,00 €	Schnitzel paniert	1000 g	11,00 €	Hackfleisch gemischt	1000 g	6,00 €	Suppenfleisch	1000 g	7,50 €	Jagdwurst/Schinkenwurst	Stück	1,50 €
Saure Rolle eigene Herstellung	1000 g	8,50 €																		
Tafelspitz	1000 g	11,00 €																		
Schnitzel paniert	1000 g	11,00 €																		
Hackfleisch gemischt	1000 g	6,00 €																		
Suppenfleisch	1000 g	7,50 €																		
Jagdwurst/Schinkenwurst	Stück	1,50 €																		

Irrtümer vorbehalten

URLAUB AM SEE?

www.traumurlaub-see.de

Tel. 039932-825201



Ihr Fachmann in der Region



Wir beraten Sie gern!

kompetent
individuell
fachgerecht

Neu in Hennstedt



- Fahrzeuginstandsetzungen
- Versicherungsschäden
- Fahrzeuginspektionen
- Glasschäden
- Achsvermessung
- Reifen-/Räderservice
- TÜV
- Klimaanlage
- E-Autos
- Einfach alles rund ums Auto

Inh. Sven Eggers
Vesterkoppel 7
25779 Hennstedt

☎ 04803 1536
☎ 0173 4455888

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
8.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 17.00 Uhr

Samstag nach Vereinbarung

www.s-e-car.de

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter
folgender Anschrift:
LINUS WITTICH
Medien KG
D-17209 Sietow
Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31
Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail:
vertrieb@wittich-sietow.de



Tel.: 04836/1376
Mobil: 0175/3340452
Gärtnerweg 1

Sa. 28.11. + So. 29.11. 8.30 - 16.00 Uhr geöffnet



vom 23.11. bis 29.11.

ca. 1.000 kräftige Weihnachtssterne

10 % Rabatt

auf jeden Weihnachtsstern

Ansonten Verkauf zu den üblichen Öffnungszeiten
direkt aus den Gewächshäusern:

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr / 14.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.30 - 12.00 Uhr | Sa. 9.30 - 12.00 Uhr | So. geschlossen.

Helfer in schweren Stunden

Mit einer Danksagung stellen Sie sicher,
niemanden zu vergessen.



Bestattungen V. Manthey

- Erledigung aller Formalitäten
- Erd- & Feuerbestattungen
- Seebestattungen
- Waldbestattungen

Tag und Nacht
für Sie erreichbar

Eiderstr. 17 • 25794 Pahlen
Telefon 04803.13 99
Mobil 0160.90 24 82 69

• Pahlen • Delve • Hennstedt • Dellstedt • Tellingstedt



Ambulanter Pflegedienst

Wilhelmstraße 71

25774 Lunden

Tel. (04882) 6054565

Wir kümmern uns! Inh. Horst-Dieter Tödter



EINER WIE DU
kann Großes bewegen.

Dahmlos
Gartengestaltung GmbH

Tellingstedt
☎ 04838/78700



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

Wir bilden aus!

www.dahmlos.de

pixabay.com